

# Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im\*) **Landkreis Bergzabern**

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 824) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des\*) **Landkreises Bergzabern**

folgendes verordnet:

## § 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

## § 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

## § 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im\*\*) **amtlichen Mitteilungsblatt**  
**der Bezirksregierung der Pfalz** in Kraft.

\*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde

\*\*) Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dergleichen

**Kreisverwaltungen**

**Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal „Edelkastanie“  
in der Gemarkung Göcklingen,  
Landkreis Südliche Weinstraße**

Vom 6. April 1982

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes  
über Naturschutz und Landschaftspflege  
Landespflegegesetz — LPfIG — in der  
Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36,  
S. 791 - 1) wird verordnet:

**§ 1**

Im Bereich der Gemarkung Göcklingen, am Süd-  
ende des Grundstückes Pl. Nr. 7274, 7275  
und 7276 befindliche, in beigefügter Karte  
mit einem Punkt und einem Kreis gekenn-  
zeichnete Edelkastanie wird als Naturdenk-  
mal ausgewiesen. Das Naturdenkmal erhält  
die Bezeichnung „Edelkastanie“.

**§ 2**

Der Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes  
als Einzelschöpfung der Natur wegen seiner  
besonderen Seltenheit, Eigenart und  
Schönheit. Der Schutz umfaßt auch die un-  
mittelbare Umgebung des Naturdenkmals  
in einem Radius von 10 m ab Stammitte.

**§ 3**

An dem Naturdenkmal und innerhalb seiner  
geschützten Umgebung sind ohne Ge-  
nehmigung der unteren Landespflegebe-  
hörde alle Maßnahmen und Handlungen  
verboten, die dem Schutzzweck (§ 2) zu-  
widerlaufen, insbesondere ist es verboten

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beseitigen;
2. die Wurzeln oder den Stamm zu beschädigen oder Äste oder Zweige zu entfernen;
3. Herbizide auszubringen oder Handlungen vorzunehmen, die Wachstumsstörungen hervorrufen können;
4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
5. Bauschutt oder sonstige Abfälle abzulagern;
6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
7. Schilder oder Plakate anzubringen.

**§ 4**

- (1) Die Genehmigung nach § 3 wird von der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, untere Landespflegebehörde, erteilt.
- (2) Bedarf eine nach § 3 verbotene Maßnahme nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung, oder einer Anzeige,

so entscheidet die hierfür zuständig  
hörde im Einvernehmen mit der La  
pflegebehörde.

**§ 5**

Ordnungswidrig im Sinne des § 40.  
Nr. 8 des Landespflegegesetzes ha  
wer vorsätzlich oder fahrlässig entg

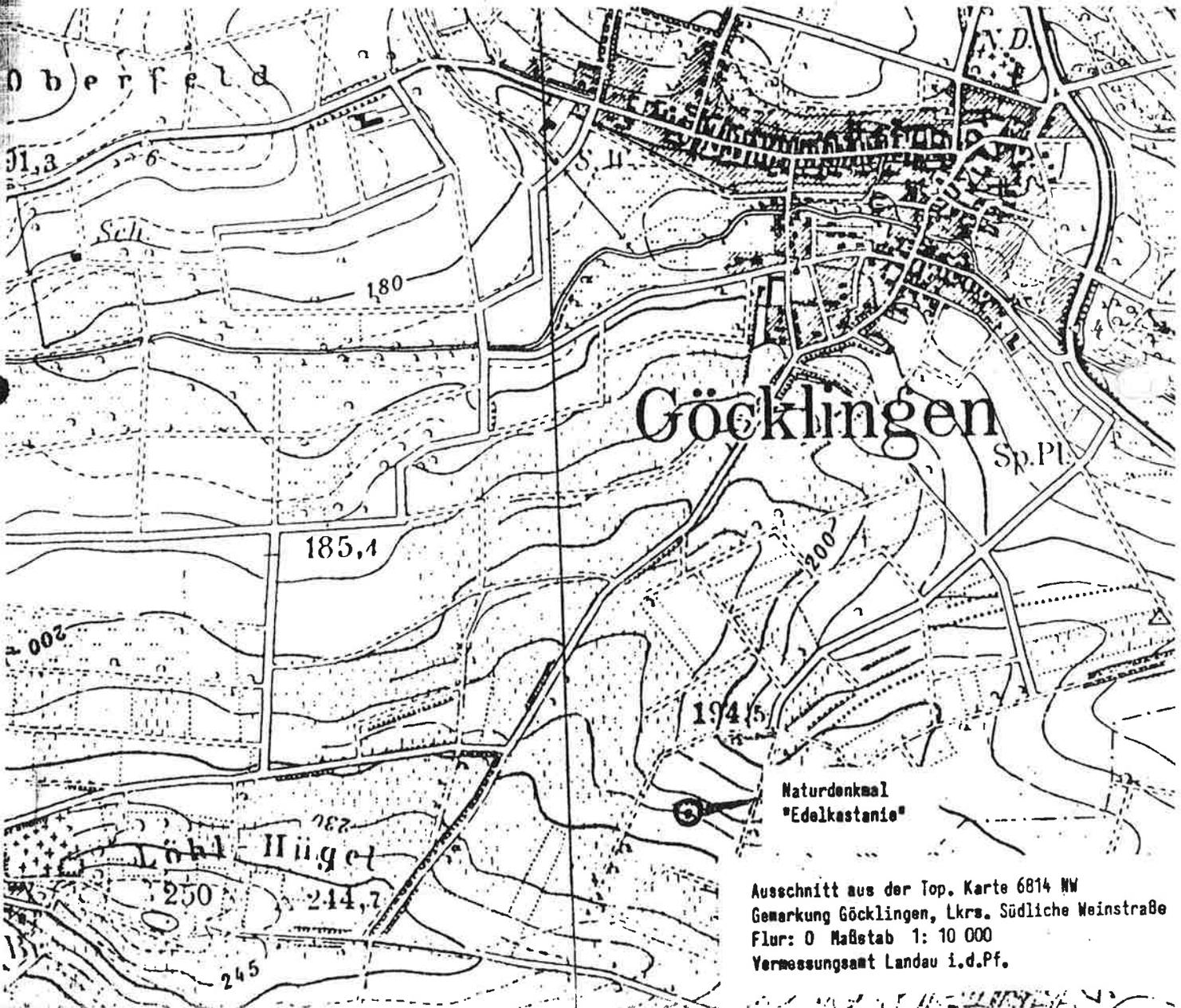
1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört beseitigt;
2. § 3 Nr. 2 die Wurzeln oder den Stamm beschädigt oder Äste oder Zweige entfernt;
3. § 3 Nr. 3 Herbizide ausbringt oder Handlungen vornimmt, die Wachstumsstörungen am Naturdenkmal hervorrufen können;
4. § 3 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält;
5. § 3 Nr. 5 Bauschutt oder sonstige Abfälle ablagert;
6. § 3 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
7. § 3 Nr. 7 Schilder oder Plakate anbringt.

**§ 6**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag  
der Verkündung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 6. April 1982

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
W. Link  
k. Landrat



Ausschnitt aus der Top. Karte 6814 NW  
Gemarkung Göcklingen, Lkrs. Südliche Weinstraße  
Flur: 0 Maßstab 1: 10 000  
Vermessungsamt Landau i.d.Pf.

## Kreisverwaltungen

2034.

**Rechtsverordnung**  
über das Naturdenkmal „Edelkastanie“  
in der Gemarkung Göcklingen,  
Landkreis Südliche Weinstraße

Vom 6. April 1982

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes  
über Naturschutz und Landschaftspflege  
(Landespflegegesetz — LPfG —) in der  
Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36,  
BS 791 - I) wird verordnet:

### § 1

Die in der Gemarkung Göcklingen, am Süd-  
ostende des Grundstückes Pl. Nr. 7274, 7275  
und 7276 befindliche, in beigefügter Karte  
mit einem Punkt und einem Kreis gekenn-  
zeichnete Edelkastanie wird als Naturdenk-  
mal ausgewiesen. Das Naturdenkmal erhält  
die Bezeichnung „Edelkastanie“.

### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes  
als Einzelschöpfung der Natur wegen sei-  
ner besonderen Seltenheit, Eigenart und  
Schönheit. Der Schutz umfaßt auch die un-  
mittelbare Umgebung des Naturdenkmales  
in einem Radius von 10 m ab Stammmitte.

### § 3

An dem Naturdenkmal und innerhalb sei-  
ner geschützten Umgebung sind ohne Ge-  
nehmigung der unteren Landespflegebe-  
hörde alle Maßnahmen und Handlungen  
verboten, die dem Schutzzweck (§ 2) zu-  
widerlaufen, insbesondere ist es verboten

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu  
beseitigen;
2. die Wurzeln oder den Stamm zu be-  
schädigen oder Äste oder Zweige zu  
entfernen;
3. Herbizide auszubringen oder Handlun-  
gen vorzunehmen, die Wachstumsstö-  
rungen hervorrufen können;
4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
5. Bauschutt oder sonstige Abfälle abzu-  
lagern;
6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten,  
auch wenn sie keiner Baugenehmigung  
oder Bauanzeige bedürfen;
7. Schilder oder Plakate anzubringen.

### § 4

(1) Die Genehmigung nach § 3 wird von  
der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße,  
untere Landespflegebehörde, erteilt.

(2) Bedarf eine nach § 3 verbotene Maß-  
nahme nach anderen Rechtsvorschriften  
einer behördlichen Zulassung (Planfest-  
stellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilli-  
gung oder Befreiung, oder einer Anzeige,

so entscheidet die hierfür zuständige Be-  
hörde im Einvernehmen mit der Landes-  
pflegebehörde.

### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1  
Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt,  
wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder  
beseitigt;
2. § 3 Nr. 2 die Wurzeln oder den Stamm  
beschädigt oder Äste oder Zweige ent-  
fernt;
3. § 3 Nr. 3 Herbizide ausbringt oder Hand-  
lungen vornimmt, die Wachstumsstö-  
rungen am Naturdenkmal hervorrufen  
können;
4. § 3 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält;
5. § 3 Nr. 5 Bauschutt oder sonstige Abfälle  
ablagert;
6. § 3 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art  
errichtet, auch wenn sie keiner Baugene-  
hmigung oder Bauanzeige bedürfen;
7. § 3 Nr. 7 Schilder oder Plakate anbringt.

### § 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach  
der Verkündung in Kraft.

Landau, in der Pfalz, den 6. April 1982

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
W. Link  
k. Landrat